jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/3/20 1Ob519/91, 7Ob1508/94, 1Ob2149/96b, 3Ob163/15i, 1Ob59/17h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1991

Norm

MRG §30 Abs2 Z12

Rechtssatz

Bei den zur Herstellung dieses Kündigungsgrundes erforderlich wichtigen Interessen des Untervermieters muß es sich - abgesehen von Eigenbedarf und Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung der Wohnungsgemeinschaft - jedenfalls um solche handeln, die den im Gesetz angeführten Beispielen an Gewicht gleichkommen und die der Untervermieter deshalb - wie der Vermieter bei der Geltendmachung der Generalklausel des § 30 Abs 1 MRG - schon in der Kündigung zu individualisieren hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 519/91
  Entscheidungstext OGH 20.03.1991 1 Ob 519/91
  Veröff: ecolex 1991,455
- 7 Ob 1508/94
  Entscheidungstext OGH 02.02.1994 7 Ob 1508/94
  Vgl
- 1 Ob 2149/96b
  Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2149/96b
  nur: Die wichtigen Interessen des Untervermieters hat dieser schon in der Kündigung zu individualisieren. (T1)
- 3 Ob 163/15i
  Entscheidungstext OGH 17.09.2015 3 Ob 163/15i
  Auch; Beisatz: Freiwillige Aufgabe der Hauptmietrechte verwirklicht Kündigungsgrund nicht. (T2)
- 1 Ob 59/17h
  Entscheidungstext OGH 26.04.2017 1 Ob 59/17h
  Auch; Beisatz: Auch wirtschaftliche Belange können ein wichtiges Interesse des Untervermieters begründen (6 Ob 79/01p; 6 Ob 151/16y); sie müssen ihrer Bedeutung für den Untervermieter aber den im Gesetz genannten Beispielen (Eigenbedarf; Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung der Wohngemeinschaft) entsprechen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070682

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at